



Politische Gemeinde Güttingen

Neues Abfallreglement Gemeinde Güttingen

Urnenabstimmung vom 27. September 2026

Erläuterungen zur Abstimmungsvorlage

Abstimmungsfrage

Stimmen Sie der Genehmigung des neuen Abfallreglements der Gemeinde Güttingen zu?

Gegenstand der Abstimmung

Gegenstand der Abstimmung ist der erstmalige Erlass eines Abfallreglements für die Gemeinde Güttingen. Das Reglement regelt insbesondere die Zuständigkeiten, die Benutzung der Entsorgungsanlagen sowie deren Finanzierung.

Gemäss Art. 15 Ziff. d der Gemeindeordnung entscheiden die Stimmberechtigten an der Urne über den Erlass von Gemeindereglementen. Nach Zustimmung durch die Stimmberechtigten bedarf das Abfallreglement zusätzlich der Genehmigung durch das Departement für Bau und Umwelt des Kantons Thurgau. Die Inkraftsetzung ist auf den 1. Januar 2027 vorgesehen.

Das Wichtigste in Kürze

Die Gemeinde Güttingen ist gesetzlich verpflichtet, die Bewirtschaftung der Siedlungsabfälle sicherzustellen und deren Kosten nach dem Verursacherprinzip zu finanzieren. Dazu gehören die Sammelstellen und Unterflurcontainer, die Grüngutannahme, die Entgegennahme von Papier, Karton und weiteren Wertstoffen sowie die damit verbundenen Leistungen des Werkhofs.

Die Kosten der Abfallbewirtschaftung werden heute über den allgemeinen Steuerhaushalt getragen. Die Leistungen sollen künftig in einer separaten Kostenrechnung geführt werden.

Der neue Werkhof wird am Standort der bisherigen Grüngutdeponie erstellt. Neben dem Werkhofgebäude werden dort verschiedene Unterflurcontainer und Sammelstellen für Glas, Aluminium, Metall, Papier, Karton und weitere Wertstoffe angeboten. Dadurch können die betrieblichen Abläufe und die Entsorgungsangebote an einem Standort zusammengeführt werden.

Die neue Grüngutsammelstelle wird voraussichtlich von Montag bis Freitag von 7.00 bis 20.00 Uhr sowie am Samstag von 7.00 bis 18.00 Uhr geöffnet sein. Gegenüber den bisherigen Öffnungszeiten bedeutet dies eine deutliche Erweiterung des Angebots.

Die Benutzung der Grüngutsammelstelle bleibt freiwillig. Zutritt erhalten Personen mit Wohnsitz oder einer berechtigten Liegenschaft in Güttingen, welche die entsprechende Jahresgebühr entrichtet haben. Der Zugang erfolgt mittels Badge oder Smartphone-App.

Gesetzliche Grundlagen

Gemäss Abfallgesetz des Kantons Thurgau sind die Gemeinden für die Bewirtschaftung der Siedlungsabfälle sowie für den Bau und den Betrieb der erforderlichen Abfallanlagen zuständig. Sie haben zudem ein Abfallreglement zu erlassen, das durch das zuständige Departement des Regierungsrates genehmigt werden muss.

Nach §21 des kantonalen Abfallgesetzes erheben die Gemeinden zur Erfüllung ihrer Aufgaben Gebühren nach den Grundsätzen von Art. 32a des Bundesgesetzes über den Umweltschutz.

Was ändert sich?

Heute	Neu mit Abfallreglement
– Kein kommunales Abfallreglement	– Einheitliche gesetzliche Grundlage
– Finanzierung über den allgemeinen Steuerhaushalt	– Separate Kostenrechnung (Spezialfinanzierung)
– Werkhof und Entsorgungsangebote teilweise getrennt oder provisorisch organisiert	– Werkhof und wesentliche Entsorgungsangebote am gleichen Standort
– Papier- und Kartonsammlung viermal jährlich	– Abgabe von Papier und Karton während der Öffnungszeiten beim Werkhof
– Offene Grüngutdeponie mit kurzen Öffnungszeiten	– Modernisierte Anlage mit fast täglichen Öffnungszeiten
– Freier und nicht kontrollierter Zugang zur Grüngutdeponie	– Zugang für berechtigte Personen mittels Badge oder Smartphone-App zur Grüngutsammelstelle
– Finanzierung und Benutzung nicht umfassend geregelt	– Klare Regelung der Gebühren, Zuständigkeiten und Benutzung

Erklärung zu den wichtigsten Inhalten des Reglements

Separate Kostenrechnung gemäss Art. 13

Für sämtliche Aufwendungen und Erträge im Bereich der Abfallentsorgung wird künftig eine separate Kostenrechnung geführt.

Gebühren und Tarife gemäss Art. 14

Der Gemeinderat erlässt die Gebührentarife für jene Aufgaben, die nicht durch den Zweckverband KVA Thurgau erfüllt werden. Die Gebühren richten sich nach dem Kostendeckungs- und dem Verursacherprinzip. Die Tarife können periodisch an die tatsächliche Kostenentwicklung angepasst werden. Die Grundlagen und Erwägungen für deren Berechnung werden offengelegt.

Grundgebühr gemäss Art. 14a

Für die Bereitstellung der allgemeinen Entsorgungsinfrastruktur und den Betrieb der kommunalen Sammelstellen wird eine jährliche Grundgebühr erhoben. Gemäss dem aktuellen Tariffentwurf beträgt diese für Wohnungen bis zweieinhalb Zimmer CHF 25.– pro Jahr und für grössere Wohnungen CHF 42.– pro Jahr. Bei Betrieben beträgt die Grundgebühr CHF 50.– pro Objekt und Jahr.

Grüngutentsorgung gemäss Art. 14b

Wer die Grüngutsammelstelle benutzen möchte, entrichtet eine flächenabhängige Jahresgebühr. Diese beträgt gemäss aktuellem Tariffentwurf CHF 0.10 pro Quadratmeter Grundstücksfläche und höchstens CHF 150.– pro Jahr. Nach der Bezahlung wird der Zutritt zur Anlage freigeschaltet. Für die Einrichtung eines Badges oder einer Mobiltelefonnummer wird eine separate Gebühr erhoben.

Eine vollständig verursachergerechte Abrechnung nach Gewicht oder Anlieferungsmenge wäre grundsätzlich möglich, würde jedoch erhebliche Investitionen in die Infrastruktur sowie zusätzliche Betriebskosten verursachen. Mit der flächenabhängigen Gebühr von aktuell CHF 0.10 pro Quadratmeter und der freiwilligen Nutzung der Anlage wird das Verursacherprinzip unter Berücksichtigung von Wirtschaftlichkeit und Verhältnismässigkeit umgesetzt.

Zutrittskontrollen gemäss Art. 19

Zur Sicherstellung eines ordnungsgemässen Betriebs wird die Anlage durch Videoüberwachung und eine automatische Kennzeichenerfassung geschützt. Diese Massnahmen dienen der Einhaltung der Benutzungsordnung und der Verhinderung von Missbrauch.

Grüngut gemäss Art. 24

Die Grüngutsammelstelle dient der Entsorgung von Grünabfällen aus privaten Haushalten und privaten Liegenschaften im Gemeindegebiet. Angenommen werden Garten- und Rüstabfälle, die kompostiert oder vergärt werden können. Speisereste dürfen nicht über die Grüngutdeponie entsorgt werden. Gewerbliche Anlieferungen, insbesondere durch Gartenbau-, Gartenpflege- oder Forstbetriebe, sind nicht zugelassen. Ebenso dürfen keine Grünabfälle von Liegenschaften ausserhalb des Gemeindegebiets angeliefert werden. Invasive gebietsfremde Pflanzenarten sind so zu entsorgen, dass eine Weiterverbreitung verhindert wird.

Finanzielle Auswirkungen

Die jährlichen Nettokosten der Abfallentsorgung belaufen sich gemäss den Gemeinderechnungen auf rund CHF 80'000.– bis CHF 90'000.–. Zur Finanzierung werden eine grössenabhängige Grundgebühr pro Wohnung beziehungsweise Betrieb und eine flächenabhängige Gebühr für die freiwillige Benutzung der Grüngutdeponie erhoben. Übersteigen oder unterschreiten die jährlichen Gesamterträge der Abfallbewirtschaftung die für den Betrieb erforderlichen Aufwendungen, wird die Differenz dem Spezialfinanzierungskonto gutgeschrieben oder belastet.

Die Kalkulation geht von Einnahmen von insgesamt rund CHF 45'000.– aus der Grüngutentsorgung und der Bereitstellung der allgemeinen Entsorgungsinfrastruktur aus. Dadurch wird der allgemeine Gemeindehaushalt um rund zwei Steuerprozente entlastet.

Für das Jahr 2027 kann deshalb eine Senkung des Gemeindesteuerfusses um zwei Prozent veranschlagt werden. Bei einem durchschnittlichen steuerbaren Einkommen von CHF 100'000.– pro Haushalt entspricht dies einer steuerlichen Entlastung von ungefähr CHF 120.– pro Haushalt und Jahr.

Geprüfte Alternative

An einer früheren Gemeindeversammlung äusserten die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger klar den Wunsch, an der Grüngutdeponie festzuhalten und nicht auf eine Grüngutabfuhr mit Kübeln nach dem Vorbild von Münsterlingen, Altnau oder anderen Gemeinden umzustellen.

Der Kredit für den neuen Werkhof wurde deshalb am 9. Juni 2024 auf der Grundlage einer Grüngutdeponie beantragt und von den Stimmberechtigten bewilligt. Das vorliegende Reglement baut auf dieser Lösung auf.

Als Alternative wäre die Einführung einer zweiwöchentlichen Grüngutabfuhr möglich. Auch diese müsste vollständig über Gebühren finanziert werden. Nach heutiger Einschätzung wäre sie jedoch mit höheren Kosten verbunden als die vorgesehene Sammelstelle.

Terminplan	
5. bis 29. Juni 2026:	Öffentliche Mitwirkung im Vernehmlassungsverfahren
Juli 2026:	Anhörung, Auswertung der Eingaben und Anpassungen
26. August 2026:	Öffentliche Informationsveranstaltung
27. September 2026:	Urnenabstimmung
1. Januar 2027:	Geplante Inkraftsetzung des Reglements

Empfehlung des Gemeinderates

Der Gemeinderat empfiehlt den Stimmberechtigten, dem neuen Abfallreglement der Gemeinde Güttingen zuzustimmen.

Abfallreglement der Gemeinde Güttingen

Der Gemeinderat der politischen Gemeinde Güttingen erlässt gestützt auf §6 Abs. 2 des Abfallgesetzes Thurgau folgendes Abfallreglement

Hinweis zur Schreibform

Um die Lesbarkeit zu erhalten, wird auf die parallele Schreibform männlicher und weiblicher Bezeichnungen verzichtet. Es gelten alle Personen- und Funktionsbezeichnungen im Organisationsreglement für beide Geschlechter.

I. Definitionen

Siedlungsabfälle Art. 1

Siedlungsabfälle sind die aus Haushalten stammenden Abfälle sowie Abfälle aus der öffentlichen Verwaltung und von Unternehmen mit weniger als 250 Vollzeitstellen, deren Zusammensetzung betreffend Inhaltstoffe und Mengenverhältnisse mit Abfällen aus Haushalten vergleichbar sind. Als Siedlungsabfälle gelten insbesondere: Kehricht, Sperrgut, separat gesammelte Abfälle, nicht-betriebsspezifische Sonderabfälle, Abfälle von öffentlichen Abfall-eimern, Littering-Abfälle.

Kehricht

Art. 2

Kehricht umfasst für die Verbrennung bestimmte, nicht stofflich verwertbare, gemischte Abfälle.

Sperrgut

Art. 3

Sperrgut ist brennbarer Abfall, der aufgrund seiner Grösse und Form (Sperrigkeit) nicht mittels zugelassenen Gebinde entsorgt werden kann.

Grünabfall

Art. 4

Grünabfall ist biogener Abfall, der vergärt oder kompostiert werden kann (z.B. Garten- und Rüstabfälle).

Separat gesammelte Abfälle

Art. 5

Separat gesammelte Abfälle sind Abfälle, die zwecks stofflicher Verwertung oder besonderer Behandlung separat gesammelt werden.



Sonderabfälle

Art. 6

Abfälle, deren umweltverträgliche Entsorgung aufgrund ihrer Zusammensetzung, ihrer chemisch-physikalischen oder ihrer biologischen Eigenschaften auch im Inlandverkehr umfassende besondere technische und organisatorische Massnahmen erfordern.

Bereitstellungs- orte

Art. 7

Bereitstellungsorte sind definierte Plätze, Stellen oder Nischen, an denen der Siedlungsabfall am Abfuhrtag bereitzustellen ist.

Sammelstellen

Art. 8

Sammelstellen sind Plätze mit Entsorgungseinrichtungen, bei denen ein freier Zugang für die Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde zur Entsorgung von Siedlungsabfällen besteht. Zum grossen Teil sind das Unterflurcontainer (UFC) welche immer zur Verfügung stehen.

II. Allgemeine Bestimmungen

Zweck

Art. 9

Das Reglement regelt die kommunale Bewirtschaftung (z.B.: Sammlung, Entsorgung und Finanzierung) der Siedlungsabfälle in der Gemeinde.

Geltungsbereich

Art. 10

1. Das Reglement gilt für das gesamte Gemeindegebiet.
2. Der Gemeinderat kann in begründeten Fällen abweichende Regelungen für bestimmte Ortsteile, Gebiete oder Veranstaltungen erlassen.

Mitgliedschaft Zweckverband

Art. 11

Die Gemeinde ist Mitglied im Verband KVA Thurgau. Die Statuten und Reglemente des Verbands sind für die Gemeinde verbindlich.

Zuständigkeit

Art. 12

1. Für den Vollzug dieses Reglements ist der Gemeinderat zuständig.
2. Die Gemeinde ist für die Bewirtschaftung von Siedlungsabfällen zuständig.
3. Die Gemeinde sorgt dafür, dass Siedlungsabfälle fach- und umweltgerecht gesammelt, abgeführt und verwertet oder in öffentlichen Anlagen behandelt werden.
4. Die Gemeinde bietet für den Kehrriech regelmässige Abfahren an.
5. Die Gemeinde übernimmt eine Vorbildfunktion und setzt sich für Ressourcenschonung, Einsatz von Rezyklaten, Abfallvermeidung, Anti-Littering und Abfallverwertung ein und reduziert die Umweltbelastung durch unvermeidbare Abfälle. Die Gemeinde sorgt mit geeigneten Massnahmen dafür, dass die Separatabfälle möglichst keine Fremdstoffe enthalten.
6. Die Gemeinde informiert die Bevölkerung angemessen über Massnahmen sowie Abhol- und Bereitstellungszeiten der kommunalen Abfallbewirtschaftung. Der Gemeinderat legt die Benützungszeiten von öffentlichen Sammelstellen fest.
7. Die Gemeinde stellt die fachgerechte Entsorgung von Kleinmengen an Sonderabfällen und anderen kontrollpflichtigen Abfällen aus Haushalten sicher.

III. Finanzierung

Finanz- buchhaltung

Art. 13

Für sämtliche Aufwendungen und Erträge im Bereich Abfallentsorgung führt die Gemeinde eine separate Kostenrechnung.

Gebühren und Tarife

Art. 14

1. Der Gemeinderat erlässt Gebührentarife für Aufgaben, die nicht durch den Zweckverband erfüllt werden. Massgebend für die Gebührenfestlegung sind das Kostendeckungs- und Verursacherprinzip.
2. Der Gemeinderat kann die Gebühren periodisch anpassen.
3. Er legt die massgebenden Grundlagen und Erwägungen für die Berechnung der Gebührentarife offen.



Entsorgung allgemein

Art. 14a

1. Für die Infrastruktur und den Sammelstellenbetrieb von Siedlungsabfällen und öffentlichen Abfallsammelstellen erhebt die Gemeinde eine Grundgebühr.
2. Gebührenpflichtig sind bei vermieteten Haushalten die jeweiligen Mieterinnen und Mieter, bei selbst genutzten Liegenschaften die Eigentümerinnen und Eigentümer sowie bei Betrieben die Betriebsinhaberinnen und Betriebsinhaber.
3. Die Gebühr wird bei den Haushalten nach Wohnungsgrösse und pro Betrieb (Gewerbe, Hotel, Restaurants o.ä.) bemessen.
4. Bei Leerstand von mindestens sechs Monaten entfällt die Grundgebühr. Darunter erfolgt keine Rückerstattung.

Grüngut- entsorgung

Art. 14b

1. Die kompostierbaren Abfälle sollen so weit als möglich privat kompostiert werden. Es dürfen dabei keine nachteiligen Einwirkungen auf die Umgebung erfolgen.
2. Für die Grüngutentsorgung erhebt die Gemeinde von den Grundeigentümern, welche die Grüngutsammelstelle benutzen wollen, eine flächenabhängige Gebühr.
3. Die flächenabhängige Gebühr für Grünabfälle wird bemessen nach der Grundstücksfläche der Parzelle.
4. Für Bauten ausserhalb der Bauzone ohne ausgeschiedene Parzellenfläche wird als Grundstücksfläche die doppelte Bruttogeschossfläche vom Wohnhaus angerechnet.
5. Die Gebührenpflicht entsteht mit der Anmeldung zur Benutzung der Grüngutsammelstelle. Nach Begleichung der Jahresgebühr wird der Zutritt zur Sammelstelle gewährt.

IV. Spezielle Abfallarten

Tierkadaver

Art. 15

Zur Entsorgung von Tierkadavern unterhält die Gemeinde eine Kooperation mit einer regionalen Tierkörpersammelstelle.

Von der Keh- richtsammlung ausgeschlossene Abfälle

Art. 16

1. Von der Kehrichtentsorgung ausgeschlossen sind Abfälle, für die eine separate Abfallentsorgung besteht, sowie alle Sonderabfälle.
2. In Gemeindesammelstellen dürfen nur Kleinmengen bestimmter Sonderabfälle abgegeben werden.

V. Sammelarten und Bereitstellung

Bereitstellung von Siedlungs- abfällen

Art. 17

Siedlungsabfälle müssen den von der Gemeinde und dem Abfallzweckverband bezeichneten Sammlungen, Bereitstellungsorten oder Sammelstellen in zugelassenen Gebinden übergeben werden.

Erstellung von Bereitstellungs- orte

Art. 18

Bereitstellungsorte sollen prioritär auf öffentlichem Grund erstellt werden. Die Gemeinde kann Bereitstellungsorte aber auch mit Zustimmung des Grundeigentümers auf privatem Grund errichten.

Benutzung von Sammelstellen

Art. 19

1. Die Sammelstellen für separat gesammelte Abfälle dürfen nur zu den angegebenen Zeiten benutzt und ausschliesslich zur Entsorgung von separat gesammelten Abfällen benutzt werden. Die dafür vorgesehenen Behältnisse sind zu nutzen.
2. Zur Gewährleistung eines ordnungsgemässen Betriebs sowie zur Verhinderung von Missbrauch kann die Gemeinde geeignete Zutrittskontrollen durchführen. Hierzu können insbesondere Badge-, Mobile-, Video- oder Kennzeichenerkennungssysteme eingesetzt werden. Die Bearbeitung von Personendaten richtet sich nach den geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

Öffentliche Abfallbehältnisse

Art. 20

1. Öffentliche Abfallbehältnisse dienen der Aufnahme von Kleinabfällen, die beim Aufenthalt oder der Verpflegung im öffentlichen Raum anfallen. Sie dürfen nicht mit Hauskehricht oder sperrigen Gegenständen gefüllt werden.
2. Die Gemeinde sorgt für das Aufstellen und die regelmässige Leerung von Abfallbehältnissen an stark besuchten Orten wie zum Beispiel öffentlichen Plätzen, Aussichtspunkten und in Erholungsgebieten.

Nutzung von öffentlichem Grund

Art. 21

1. Bei der Nutzung von öffentlichem Grund kann die Gemeinde Beschränkungen und weitere Massnahmen zur Abfallbewirtschaftung gegenüber jedem Nutzer, insbesondere auch gegenüber Veranstaltern, anordnen.
2. Die Veranstalter von bewilligungspflichtigen Anlässen können verpflichtet werden, zusammen mit dem ordentlichen Bewilligungsgesuch bei der Gemeinde ein Abfallkonzept einzureichen.

Grössere Über- bauungen und Mehrfamilien- häuser

Art. 22

Für grössere Überbauungen und Mehrfamilienhäuser kann die Schaffung eines Bereitstellungsortes (UFC) verlangt werden. Bei der Standortwahl ist Rücksicht zu nehmen auf die Übersichtlichkeit von Ausfahrten und auf das Orts- und Quartierbild. Soweit die örtlichen Verhältnisse es zulassen, soll die durch den Zweckverband definierte Gehdistanz nicht überschritten werden.

Sperrgut

Art. 23

1. Klein- und Grobsperrgut müssen entsprechend den Vorgaben des Zweckverbandes bereitgestellt werden.
2. Sperrgut darf nicht in Unterflurcontainern entsorgt werden.

Grünabfall

Art. 24

1. Der Grünabfall darf keine Speisereste enthalten und muss ausschliesslich aus Garten- und Rüstabfällen bestehen.
2. Der Grünabfall kann an der definierten Sammelstelle abgegeben werden.
3. Die Gemeinde stellt der Bevölkerung eine Grüngutsammelstelle zur Verfügung, sofern deren Betrieb finanziell tragbar und kostendeckend ist. Die Gemeinde kann die Sammelstelle selbst betreiben oder Dritte mit dem Betrieb beauftragen.
4. Invasive gebietsfremde Pflanzenarten (Neophyten) oder Teile davon müssen so entsorgt werden, dass keine Weiterverbreitung erfolgt.
5. Die Grüngutsammelstelle dient ausschliesslich der Entsorgung von Grünabfällen aus privaten Haushalten und privaten Liegenschaften im Gemeindegebiet. Die Anlieferung von Grünabfällen aus gewerblichen Tätigkeiten wie Gartenbau-, Gartenpflege- und Forstbetrieben, sowie von Liegenschaften ausserhalb des Gemeindegebiets ist unzulässig.
6. Die Gemeinde ist berechtigt, zur Überprüfung der Benutzungsberechtigung geeignete Kontrollmassnahmen durchzuführen.

Sonderabfälle

Art. 25

Sonderabfälle aus Haushalten in Kleinmengen sind dem Handel zurückzugeben oder in einer regionalen Sammelstelle, in einer Gemeindesammelstelle oder einem Entsorgungsbetrieb abzugeben, die über eine Bewilligung zur Entgegennahme dieser Sonderabfälle verfügen.



Einkaufsläden, Betriebe und Unterwegs- Verpflegung

Art. 26

Einkaufsläden und Betriebe der Unterwegs-Verpflegung haben vorbeugende Massnahmen gegen Littering zu treffen. Insbesondere haben sie ihrer Kundschaft genügend Sammelbehälter für Kehricht und Separatabfälle zur Verfügung zu stellen.

VI. Verbote

Verbrennen von Abfällen

Art. 27

Es ist verboten, Abfälle im Freien, in Öfen, Cheminées oder dergleichen zu verbrennen.

Kanalisation

Art. 28

Abfälle dürfen nicht der Kanalisation zugeführt werden.

Ablagerungen

Art. 29

Es ist verboten, Abfälle im Freien auf öffentlichem oder privatem Grund abzulagern oder stehen zu lassen.

VII. Schluss- und Strafbestimmungen

Zuwer- handlung

Art. 30

Zuwerhandlungen gegen Inhalte dieses Reglements oder gegen übergeordnetes Recht können strafrechtlich sanktioniert werden.

Rechtsmittel

Art. 31

1. Gegen Beschlüsse und Verfügungen der Verwaltung kann innerhalb von dreissig Tagen ab Zustellung schriftlich und begründet Rekurs beim Gemeinderat erhoben werden.
2. Das Rekursverfahren gegen Entscheide des Gemeinderates richtet sich nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRG).

Genehmigung und Inkraft- setzung

Art. 32

Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch das Stimmvolk an der Urne und dem Departement für Bau und Umwelt auf einen vom Gemeinderat festzulegenden Zeitpunkt in Kraft.

Anhang: Gebührentarif zum Abfallreglement

10	Entsorgungsgrundgebühr		Tarif in CHF exkl. MwSt.
10.01	Wohnung bis 2½ Zimmer	pro Jahr	25.00
10.02	Wohnung grösser als 2½ Zimmer	pro Jahr	42.00
10.03	Betriebe	pro Jahr	50.00

20	Grüngutentsorgung		Tarif in CHF exkl. MwSt.
20.01	Einrichtung Zutritt via Badge	Pro Badge	15.00
20.02	Einrichtung Zutritt via Mobile	Pro Mobilenummer	kostenlos
20.03	Grundstücksfläche der Parzelle in Quadratmeter	Pro m² / Jahr	0.10
20.04		> 1500 m² / Jahr	150.00
20.05	Für Bauten ausserhalb der Bauzone ohne ausgeschiedene Parzellenfläche wird als Grundstücksfläche die doppelte Bruttogeschossfläche vom Wohnhaus angerechnet.	Pro m² / Jahr	0.50

30	Weitere Abfälle und Wertstoffe		Tarif in CHF exkl. MwSt.
30.01			Gemäss Tarif Verband KVA und RAZ Hefenhofen (Einzug erfolgt dort)